

# Die zehn größten Autofahrer-Irrtümer

Das müsste, sollte, dürfte so sein – am Stammtisch und im Internet schwirrt viel Falsches über Auto und Verkehr umher. Wir sagen, was nicht stimmt



## 1. Man darf nicht barfuß oder mit Pumps fahren

■ Falsch – denn es gibt keine Vorschrift, die das regelt. Sinnvoll ist es natürlich dennoch nicht, barfuß oder mit Stiletto zu fahren. Oder, das andere Extrem, mit Wanderstiefeln. Denn entweder bringt man bei Gefahr, beispielsweise bei einer Vollbremsung, nicht genügend Kraft auf die Pedale – oder das Gefühl für Gas und Bremse wird beeinträchtigt. Und: Bei einem Unfall, der auf falsche Schuhe am Steuer zurückzuführen ist, könnte es Probleme mit der Versicherungsleistung geben.



## 2. Parkplätze darf man freihalten

■ Nein – weder durch einen Beifahrer, der in die Lücke springt, noch durch Gartenstühle, um einen Umzugstransporter parken zu können. Es gilt: Wer die Parklücke als erster erreicht, hat das Vorrecht. Werden Parkplätze für einen Umzug benötigt, muss das beim Amt beantragt und beschildert werden.

**„Vorsicht mit Stammtisch-Weisheiten in Sachen Recht – denn damit liegt der Laie nach meiner Erfahrung oft daneben!“**

Verkehrsanwalt Uwe Lenhart (Frankfurt)



## 3. Am Ortsschild darf die Polizei nicht blitzen

■ Doch, das darf sie. Zwar wird meistens nach der Regelung des zuständigen Bundeslandes erst in einem Abstand zum Ortseingangsschild geblitzt, doch darauf darf man sich nicht verlassen. Denn ab dem Ortseingangsschild gilt Tempo 50. Die Messung gilt, doch die Folgen für den Autofahrer werden eventuell abgemildert, etwa in Sachen Fahrverbot. Und: Auch direkt am Ortseingangsschild darf geblitzt werden.



## 4. In meiner Freizeit darf ich so viel trinken, wie ich will



■ Die richtige Antwort: Im Prinzip ja, solange man nicht noch unter Alkoholeinfluss wieder fährt. Aber: Wer in Sachen Alkohol stark auffällig wird, auch ohne dass er am Steuer sitzt, kann der Behörde Anlass geben, eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU, „Idiotentest“) anzuordnen.



## 5. Ein Zettel mit der Handynummer schützt vor dem Abschlepper

■ Nein, die Telefonnummer allein reicht nicht. Ein kontrollierender Polizeibeamter ist nicht verpflichtet, den Falschparker anzurufen. AUTO BILD Verkehrsrechts-Anwalt Uwe Lenhart erklärt: „Daneben muss der Fahrer auf dem Zettel seinen genauen Aufenthaltsort angeben sowie seine Bereitschaft, unverzüglich zum Fahrzeug zurück zu kommen. Zudem muss er erklären, wie lange das dauern wird. Nur dann ist es verhältnismäßiger, den Falschparker anzurufen, als dessen Auto abschleppen zu lassen.“ Also: Besser gleich korrekt parken.



## 8. Wer auffährt, hat immer Schuld

■ Stimmt meistens, aber eben nicht immer. Etwa, wenn ein Fahrer seinen Wagen absichtlich direkt nach dem Einscheren abbremsst, um den überholten Fahrer zu disziplinieren. Dann haftet der Überholer in vollem Umfang. Wichtig in einem solchen Fall sind Augenzeugen.



## 9. Bei Fahrverbot darf ich immer noch Mofa fahren

■ Schön wäre es, funktioniert aber selten. Denn für die Dauer des Fahrverbots (ein bis drei Monate) ist das Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art verboten. Ein Mofa kann allenfalls in einem Urteil vom Fahrverbot ausgenommen werden.



## 10. Parkplätze für Mütter mit Kind dürfen andere nicht benutzen

■ Mütter mit Kind haben im Parkhaus oft die besten reservierten Plätze: Breiter, besser beleuchtet und näher am Eingang als die übrigen Plätze. In Ordnung so. Doch rein rechtlich verbietet die Kennzeichnung nicht, dass etwa auch der kinderlose Single dort parkt. Anwalt Lenhart: „Das Zeichen ist nicht im Verkehrszeichenkatalog des Bundes eingetragen und somit kein offizielles Verkehrszeichen.“ Bedeutet: Amtliche Verwarn- oder Bußgelder werden bei Verstoß nicht fällig.



## 6. Ohne Plakette in einer Umweltzone werden immer 40 Euro und ein Punkt fällig

■ Stimmt so nicht. Denn Bußgeld und Punkte können nur gegen den für den Verstoß verantwortlichen Fahrer verhängt werden. Bedeutet: Er muss am Steuer eines Autos ohne gültige Plakette in einer Umweltzone erwischt werden. Bei einem verlassenen, parkenden Auto wird es schwierig fürs Amt. Anwalt Uwe Lenhart: „Schweigt der Halter oder bestreitet er den Vorwurf, wird es nicht möglich sein, den verantwortlichen Fahrer zu ermitteln.“



## 7. Ein Zettel nach einem Unfall reicht aus

■ Fremdes parkendes Auto beschädigt - und gleich weiter fahren, weil man einen Zettel hinterlassen hat? Besser nicht, sonst kann man sich der Unfallflucht schuldig machen. Anwalt Lenhart: „Weil es oft von Zufälligkeiten abhängt, ob solche Mitteilungen den Berechtigten auch erreichen, reicht ein Zettel nicht aus.“ Besser: Wenn Warten erfolglos bleibt, die Polizei informieren.

### Fazit

Auf Stammtisch- und Internetwebsites sollten Autofahrer im Zweifel nicht bauen. Geht es um Bußgeld und Punkte, erweist sich der Rat eines versierten Verkehrsrechts-Anwalts meist als wertvoll.

Roland Bunke



# So viel



# gab's noch nie!

Holen Sie alles für sich raus. Das neue BILD-Erlebnis im Web, als App und als Zeitung – alles für nur 0,99 € einen Monat lang testen. Jetzt auf [BILD.de](http://BILD.de).

